



Universität Zürich
Fachstelle für Weiterbildung
Dr. Alexandra Müller
Hirschengraben 84
8001 Zürich

Zürich, den 22. November 2018

Stellungnahme des ATP zur Revision des Weiterbildungsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Frau Müller

Im Namen des ATP bedankt sich der VIP-UZH für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum revidierten Weiterbildungsreglement teilnehmen zu können. In einer Arbeitsgruppe haben wir die Vorlage diskutiert und unterbreiten nachfolgende Vorschläge.

Zentrales Anliegen: Weiterbildungsangebote für das ATP

Ausgangspunkt ist eine Beobachtung: Obwohl einige Passagen des Reglements (insbesondere § 5.4) es nahelegen würden, Weiterbildung für Mitarbeitende der UZH in das Reglement aufzunehmen, fehlen dazu leider die konkreten Aussagen. Wünschbar wäre ein neuer Paragraph (beispielsweise zwischen § 6 und § 7), welcher die UZH dazu anhält, über das bisher vorhandene Angebot hinaus (z.B. kantonale Angebote) regelmässig qualifizierte und massgeschneiderte Angebote für die Weiterbildung von Mitarbeitenden anzubieten und durchzuführen.

Das revidierte Reglement lässt es gemäss § 20 implizit zu, dass das ATP alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften Weiterbildungskurse anbieten könnte. Hier sollten die Stände als mögliche Trägerschaft von Kursen explizit erwähnt werden.

Zum Reglement über die Weiterbildung

Die nachfolgend genannten Paragraphen beziehen sich auf die neue Fassung gemäss Synopse.

§ 5.4 Weiterbildungsangebote für externe und interne Interessierte sollten explizit genannt und im Weiteren voneinander getrennt werden.

§ 6 Angebote für Weiterbildung werden an den meisten Stellen «Weiterbildungsprogramm» genannt; zum Teil aber auch «Weiterbildungsstudiengang». § 6 klärt die Begriffe nur bedingt. Eine mögliche klarere und kürzere Formulierung wäre «...bietet Weiterbildungen in Form von Studiengängen und Kursen an.»

§ 16 Hier empfiehlt sich eine klare Maximalzahl. Zudem müsste hier oder an anderer Stelle geregelt werden, welche Stelle Ausnahmen bewilligen kann.

§ 20.3 Obwohl diese Regelung einem ULB widerspricht, begrüssen wir die Möglichkeit, auch für kleinere Kurseinheiten ECTS Credits zu vergeben.

§ 21.2 Statt der exklusiven Formulierung bevorzugen wir eine kann-Formulierung wie beispielsweise «Für ausgewählte Berufsgruppen können fachspezifische Kurse angeboten werden.»

Zu den Ausführungsbestimmungen

§ 7 Geschlechtergerechter: «Kooperationspartnerschaften» (statt «Kooperationspartner»)

§ 11.4 Tippfehler: «Erwerb» (statt «Erweb»)

§ 15.1 Diplomurkunden nur zu übersetzen, erachten wir nicht als zeitgemäss. Diplome sollten zweisprachig in gültiger Form ausgestellt und unterzeichnet werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass wir marktkonforme Preise für Weiterbildungsangebote als wichtig erachten, da die UZH nicht mit (indirekt via Steuergelder) subventionierten Angeboten den Markt verzerren sollte.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Arbeitsgruppe des ATP



Heinz Röthlisberger, Geschäftsführung VIP-UZH

Arbeitsgruppe: Stephanie Kernich, Tim Marten Menck, Matthias Schaub, Adrian M. Whatley,
Heinz Röthlisberger